

Auszug aus dem Protokoll

1. Sitzung des Gemeinderates vom 10. Januar 2022

- 4 00 Führung
00.06.03 Führung, Gemeinderat (Exekutive), Interne Projekte,
Arbeitsgruppen
Reglement über die Offenlegung von Interessenbindungen
der Mitglieder von Behörden der Gemeinde Urdorf:
Genehmigung, Inkraftsetzung per 1. Juli 2022

Ausgangslage:

Gemäss § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 19 der Gemeindeordnung der Gemeinde Urdorf vom 31. Januar 2021 legen die Mitglieder von Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, RPK) ihre Interessenbindung offen.

In der Folge reglementiert der Gemeinderat die Umsetzung in der Gemeinde Urdorf.

Erwägungen:

Die Arbeitsgruppe Einheitsgemeinde unterbreitet dem Gemeinderat nachfolgendes Reglement zur Genehmigung.

Für präzisere Informationen wird auf die kommentierte Mustergemeindeordnung verwiesen:

Bst. a: Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.

Bst. b: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.

Bst. c: Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt.

In einem zusätzlichen Buchstaben könnte z. B. auch die Offenlegung der Mitgliedschaft in einer Partei verlangt werden. Möglich wäre auch, die Offenlegungspflicht für verschiedene Behörden unterschiedlich zu regeln und z.B. für den Gemeinderat weitergehende Offenlegungspflichten vorzusehen als für die Mitglieder unterstellter Kommissionen.

Abs. 2: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie von der Öffentlichkeit problemlos eingesehen werden können. Kanton und Bund publizieren die entsprechenden Angaben daher auf ihren Homepages.

Ein Behördenerlass kann die weiteren Details regeln, z.B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.

Reglement über die Offenlegung der Interessenbindungen der Mitglieder von Behörden der Gemeinde Urdorf

I Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche
Grundlagen

Art. 1

Gemäss § 42 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 19 der Gemeindeordnung legen die Mitglieder von Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission) ihre Interessenbindungen offen.

Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann.

Melde-
pflichtiger
Personenkreis

Art. 2

Meldepflichtig sind in der Folge alle Mitglieder von:

- Gemeinderat
- Schulpflege
- Sozialkommission
- Rechnungsprüfungskommission
- Jugendkommission (nur a. und b.)
- Landwirtschaftskommission (nur a. und b.)
- Kulturkommission (nur a. und b.)
- Erwachsenenbildungskommission (nur a. und b.)
- Baukommission (nur a. und b.)
- Natur- und Umweltkommission (nur a. und b.)

Selbst-
deklaration

Art. 3

Die Behördenmitglieder deklarieren ihre Interessenbindungen selber. Die Angaben werden durch die Gemeinde nicht überprüft oder verifiziert, sondern im gemeldeten Umfang publiziert.

Änderungen bei Interessenbindungen sind jeweils direkt nach ihrem Eintritt anzugeben, bzw. der Präsidialabteilung mitzuteilen oder, wenn technisch umgesetzt, selbst auf der Webseite der Gemeinde zu mutieren.

Die Angaben sind durch die Behördenmitglieder selbstständig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Veröffent-
lichung

Art. 4

Die Angaben zu den Interessenbindungen sind auf der Webseite der Gemeinde Urdorf (www.urdorf.ch) zu publizieren.

Die Interessenbindungen werden im Personeneintrag des Behördenmitgliedes aufgeführt.

Home ► Politik ► Behördenmitglieder

Biagioli Ann-Kathrin
Im Parlament seit: 31. August 2020

Kontakt

Biagioli Ann-Kathrin
Gartenstrasse 49
8134 Adliswil
Mobile: P 076 347 84 07
annkathrin.biagioli@urdorf.ch

Partei: Grünliberale Partei

Personalien:

Geboren am: 17. Juli 1970
Beruf: Rechtsanwältin

Behörden:

Interessenbindungen

Interessenbindung	Kategorie
Sek. Januar 2011 Stadt Zürich	Berufliche Tätigkeit / Art. 1bis Ziffer a) GeschO GGR
Sek. Januar 2016 Stage Art GmbH, Adliswil	Berufliche Tätigkeit / Art. 1bis Ziffer a) GeschO GGR

← Vorlesen →

#Chancen #Talent #Team #Risk #Talk

Einträge aus den Interessenbindungs-Feldern im Schritt 4 der Verwaltungskette „Behördenmitglieder“

Kategorien aus der Verwaltungskette „Kategorien Interessenbindung“

Jugendkommission Urdorf, Präsident
(Vertreter Politische Gemeinde)

Mitgliedschaften in Organen, Behörden von
Gemeinden, Kanton und Bund

Spitalverband Limmattal, Delegierter in der
Delegiertenversammlung

Mitgliedschaften in Organen, Behörden von
Gemeinden, Kanton und Bund

Zentrale
Daten-
erfassung

Art. 5

Erfassung der persönlichen Interessenbindungen:

Nach Eintritt der Rechtskraft der Erneuerungswahlen oder Ersatzwahlen erhalten die meldepflichtigen Behördenmitglieder ein Formular zum Eintragen ihrer Interessenbindungen. Dieses ist ausgefüllt an die Präsidentialabteilung zu retournieren oder, wenn technisch umgesetzt, selbst auf der Webseite der Gemeinde zu mutieren.

II Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Art. 6

Das Reglement wird per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat Urdorf beschliesst:

1. Das Reglement über die Offenlegung von Interessenbindungen der Mitglieder von Behörden der Gemeinde Urdorf wird genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
2. Die Präsidentialabteilung wird beauftragt, das zur Erfassung notwendige Formular zu erarbeiten.
3. Das Reglement sowie das Formular für die Deklaration der Interessenbindungen sind in die Rechtssammlung der Gemeinde Urdorf aufzunehmen.

Mitteilungen an:

- Gemeindepräsidentin
- Gemeindeschreiber
- Bereichsleiter Verwaltung und Sicherheit (Handbuch)
- Präsidentialabteilung
2020-34

Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin



Sandra Rottensteiner

Gemeindeschreiber-Stv.



Patrick Müller

Versandt am: **13. Jan. 2022**